

als eine Fortbildung des § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 darstellt.

Dagegen gilt für Beiträge zu einem Sammelwerke, das nicht periodisch erscheint, die allgemeine Regel. Beiträge der letzteren Art dürfen von dem Verfasser ohne Zustimmung des Verlegers nicht anderweit verwertet, also namentlich nicht einzeln abgedruckt oder in ein anderes Sammelwerk aufgenommen werden. Eine Ausnahme in dieser Richtung erscheint nur gerechtfertigt, wenn der Verfasser für den Beitrag keine Vergütung zu beanspruchen hat. Sammelwerke, die durch unentgeltliche Beiträge gebildet werden, wie beispielsweise die in der wissenschaftlichen Welt üblichen Festgaben, pflegen als Ganzes nur geringen Absatz zu finden, während einzelne jener Beiträge häufig von Bedeutung sind und eine weitere Verbreitung verdienen. Der § 3 erleichtert deshalb die anderweitige Verwertung der Beiträge in gleicher Weise, wie es für Beiträge zu periodischen Sammelwerken durch § 46 Absatz 2 vorgesehen wird.

§ 4.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des buchhändlerischen Verkehrs wird hier vorgeschrieben, daß der Verleger, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, weder ein einzelnes Werk in eine Gesamtausgabe oder in ein Sammelwerk aufnehmen noch von einzelnen Teilen einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes eine Sonderausgabe veranstalten darf. Der Buchhandel steht beide Arten der Verwertung eines Werkes als von einander wesentlich verschieden an. Insbesondere schreibt er der Gesamtausgabe wegen der dabei stattfindenden Auswahl und Anordnung des Stoffes eine gewisse Selbständigkeit zu und trennt deshalb das Verlagsrecht für ein einzelnes Werk von dem Verlagsrechte für die Gesamtausgabe, so daß das letztere in dem ersteren nicht mitbegriffen ist. Schon aus der Fassung des § 4 ergibt sich übrigens, daß die nach § 18 des Gesetzesentwurfs, betreffend das Urheberrecht, jedem Dritten gewährte Befugnis, kleinere Schriften in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in eines der dort bezeichneten Sammelwerke aufzunehmen, auch dem Verleger vorbehalten bleibt.

Die Vorschrift des § 4 bezieht sich nur auf Werke der Litteratur, nicht auch auf Werke der Tonkunst. Die Übung des Musikalienhandels ist hier eine andere als die des eigentlichen Buchhandels. Im Musikalienhandel sind häufig kleinere Tonstücke nur so zu verwerten, daß sie mit anderen gleichartigen Arbeiten zu einem Sammelwerke für Lehrzwecke oder dergleichen vereinigt werden. Es liegt deshalb auch im eigenen Interesse der Komponisten, wenn diese Möglichkeit nicht beschränkt wird. Gerade die Komponisten selbst legen häufig Wert darauf, daß ihre Arbeiten in billigen Gesamtausgaben verbreitet werden.

Nicht entschieden wird durch § 4 die Frage, ob der Verleger berechtigt ist, auch einzelne Bände einer Gesamtausgabe oder eines größeren ihm als Ganzes überlassenen Werkes zu verkaufen. Eine feste Übung hat sich in dieser Richtung bisher nicht gebildet. Auch können die Verhältnisse je nach den Umständen des Falles so verschieden liegen, daß die Frage sich nicht allgemein regeln läßt.

§ 5.

Für die Beziehungen zwischen dem Verfasser und dem Verleger ist es von wesentlicher Bedeutung, ob das Werk in Auflagen oder nicht in Auflagen erscheinen soll. Dem Musikalienverlag ist der Begriff der Auflage der Hauptsache nach unbekannt. Dagegen hält der eigentliche Buchhandel auch jetzt noch an der Übung fest, das Werk in Auflagen erscheinen zu lassen, wenngleich es neuerdings häufiger vorkommt, die Drucke nach Hunderten, Tausenden oder selbst nach Zehntausenden einzuteilen. Der Fall, daß das Werk

in Auflagen erscheinen soll, bildet den Gegenstand der Vorschrift des § 5.

Die Grundlage, auf welcher sich im buchhändlerischen Verkehr der Begriff der Auflage entwickelt hat, ist der Druck mit beweglichen Lettern. Die Gesamtzahl der von einem Satz auf einmal abgezogenen Exemplare des Werkes bildet eine Auflage. Das ältere Recht unterschied vielfach zwischen Auflagen und Ausgaben und verstand unter neuer Auflage nur den nach Form und Inhalt völlig unveränderten Abdruck, unter neuer Ausgabe einen, sei es in betreff des Formats oder des Inhalts, veränderten Abdruck. Für den buchhändlerischen Verkehr der neueren Zeit ist der Gegensatz von Auflage und Ausgabe ohne sachliche Bedeutung. Gewöhnlich wird als neue Auflage jeder neue Abdruck angesehen, mag dieser Veränderungen des Formats oder Inhalts aufweisen oder nicht. Von der gleichen Auffassung geht auch der Entwurf aus.

Die Frage, ob das Verlagsrecht, wenn eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen ist, alle Auflagen oder nur eine umfaßt, wird in dem letzteren Sinne entschieden (§ 5 Absatz 1 des Entwurfs). Eine solche Beschränkung entspricht dem Vorschlage der Verleger selbst (§ 27 der Verlagsordnung des Börsenvereins).

Was die Zahl der Exemplare einer Auflage anlangt, so bestimmen die neueren Gesetze und Entwürfe, daß sie in Ermangelung einer Vereinbarung von dem Verleger festzusetzen sei. Das Sächsische Gesetzbuch fügt indessen bei, daß die Auflage die Zahl von eintausend nicht übersteigen dürfe. Eine solche Bestimmung erscheint jedoch nicht zweckmäßig. Gegenüber dem wechselnden Einflusse, den Zweck und Beschaffenheit der in Betracht kommenden Werke auf den Absatz üben, ist mit der Feststellung einer bestimmten Zahl stets die Gefahr verbunden, daß diese Zahl in dem einen Falle zu hoch, in dem anderen zu niedrig gegriffen ist. Der Entwurf überläßt deshalb die Bestimmung der Zahl der Abzüge dem Verleger (§ 5 Absatz 2 Satz 1). Zweckmäßig erscheint der von seiten der Verleger wie der Schriftsteller gemachte Vorschlag, daß der Verleger vor dem Beginne des Druckes dem Verfasser von der Höhe der Auflage Mitteilung zu machen habe (§ 5 Absatz 2 Satz 2). Für den Fall, daß die Mitteilung unterbleibt, muß dann aber die höchste Zahl gesetzlich festgestellt werden. Der Entwurf (§ 5 Abs. 2 Satz 3) wählt die Zahl von eintausend Abzügen. Die zulässige Anzahl von Abzügen ist der Verleger nach § 19 des Entwurfs auch herzustellen verpflichtet, nicht bloß berechtigt.

Übereinstimmend mit der Verkehrsanschauung verpflichtet der Entwurf § 5 Abs. 1 a. E.) den Verleger, jede Auflage auf einmal herzustellen und zwar auch dann, wenn zum Drucke Stereotypplatten verwendet werden. Wird der Druck mit beweglichen Lettern ausgeführt, so ist es üblich, nach der Herstellung der Auflage den Satz wieder auseinander zu nehmen. Bei diesem Verfahren hat der Verfasser die Sicherheit, daß der Verleger, wenn der Absatz des Buches die Erwartungen übersteigt, nicht nachträglich noch mehr Exemplare abziehen läßt. Denn bei einem solchen nachträglichen Drucke wird der Betrag der Kosten in Folge der Notwendigkeit, den Satz wieder neu zu bilden, regelmäßig zu bedeutend und außerdem die Gefahr einer Aufdeckung des vertragswidrigen Verfahrens zu groß sein. Es kann sich deshalb fragen, ob nicht die Vervielfältigung mittelst beweglicher Lettern in der Art als gesetzliche Regel vorzuschreiben wäre, daß das Recht des Verlegers, eine Vervielfältigung mittelst stehender Vorrichtungen zu bewirken, von der Einwilligung des Verfassers abhängig bleibt. Allein die Auswahl des Verfahrens, in welchem der Druck hergestellt werden soll, berührt lediglich den inneren Geschäftsbetrieb des Verlegers. Jene Einschränkung würde deshalb nur angezeigt sein, wenn begründete